

**Nachtragsvereinbarung**  
**zum**  
**Dienstleistungsvertrag**  
**– Versorgungspauschalen –**

zwischen der

AOK Sachsen-Anhalt  
Lüneburger Str. 4  
39106 Magdeburg

und der

Landesinnung für Orthopädie-Technik  
Sachsen-Anhalt  
Bei Schuldts Stift 3  
20355 Hamburg

**AC/TK: XX 14 288**

### **Präambel**

Zwischen der Landesinnung für Orthopädie-Technik Sachsen-Anhalt und der AOK Sachsen-Anhalt besteht Einvernehmen darüber, dass die Regelungen des Dienstleistungsvertrages Versorgungspauschalen um Versorgungen mit Hilfsmitteln gegen Dekubitus erweitert werden.

Die Verhandlungsparteien sind sich darüber einig, dass nachfolgende Regelungen aufgrund der Fortschreibung der PG 11 und der damit verbundenen gravierenden strukturellen Änderungen innerhalb der Produktgruppe 11 durch den GKVS spätestens bei Inkraftsetzung der Neuregelungen unverzüglich überarbeitet werden müssen.

Voraussetzung für die Teilnahme des Leistungserbringers an der Versorgung ist die Präqualifizierung gemäß § 126 Abs.1 SGB V für den Versorgungsbereich **11 A und/oder 11 B.**

Folgende Regelungen werden für Matratzen und Auflagen getroffen:

1. Für die Ganzkörperversorgungen mit Hilfsmitteln gegen Dekubitus bei Anspruchsberechtigten bis zu einem Körpergewicht von 150 kg werden Versorgungspauschalen vereinbart, unabhängig vom Grad des Dekubitus.
2. Versorgungen für Anspruchsberechtigte mit einem Körpergewicht von über 150 kg werden nach Kostenvoranschlag bearbeitet. Dies gilt auch für Versorgungen mit Auflagen und Matratzen in Sondergrößen, es sei denn, dass durch den Einsatz anderer Hilfsmittel eine Standardversorgung erfolgen kann (z.B. durch Rahmen).
3. Folgende Leistungen gehören zum Leistungsumfang der Pauschalversorgungen:
  - Die Auflage bzw. die Matratze gemäß vertragsärztlicher Verordnung bzw. der Risikoeinschätzung nach EPUAP
  - Die Beratung des Anspruchsberechtigten bzw. der betreuenden Personen durch Hausbesuch
  - Die Lieferung innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung/Genehmigung durch die AOK inklusive Montage und Inbetriebnahme (bei Neuversorgung und Wiedereinsatz aus dem eigenen Poolbestand - bei Wiedereinsatz aus dem Bestand eines anderen Vertragspartners unverzügliche Lieferung)
  - Die persönliche Einweisung des Anspruchsberechtigten und/oder der betreuenden Person durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal
  - Eine 5 cm- Auflage für das Pflegebett, wenn mit dem gelieferten Hilfsmittel die vorgeschriebene Seitengitterhöhe in Verbindung mit der Standardmatratze unterschritten wird
  - Reparaturen und Wartungen entsprechend der Herstellervorgaben bzw. der gesetzlichen Regelungen
  - Rückholung der eigenen Pauschalhilfsmittel, hygienische Aufbereitung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben
  - Austauschversorgungen während erforderlicher Reparaturen, die nicht Vorort durchgeführt werden können
  - Einmalige Umversorgung innerhalb des Pauschalzeitraumes, wenn ein anderer 6-Steller erforderlich wird
  - 24-Stunden-Notdienst

Für das Antragsverfahren von wiedereinsatzfähigen Hilfsmitteln gilt das als Anlage 6 a beigefügte Verfahren. Diese Anlage ersetzt die Anlage 6 für den Bereich der Produktgruppe 11.

4. Die Vertragsparteien vereinbaren die Einführung einer Kurzliegerpauschale:  
  
Verstirbt ein Anspruchsberechtigter innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt des Hilfsmittels, erstattet der Vertragspartner der AOK Sachsen-Anhalt 25 % der Pauschale.  
Die Erstattung erfolgt halbjährlich nach Aufforderung durch die AOK. Dazu erhält der Vertragspartner eine versichertenbezogene Auflistung.
5. Neben den Versorgungspauschalen für Matratzen und Auflagen werden Vertragspreise für statische Positionierungshilfen und Sitzkissen vereinbart.  
  
Mit den Vertragspreisen ist Folgendes abgegolten:
  - Sitzkissen bis zu einer Sitzbreite von 51 cm (Versorgungen mit den vertraglich geregelten 10-Stellern umfassen auch Sitzbreiten über 51 cm)
  - Unverzögliche Bereitstellung des Hilfsmittels gemäß vertragsärztlicher Verordnung und Auftragserteilung/Genehmigung durch die AOK
  - Beratung und persönliche Einweisung des Anspruchsberechtigten bzw. der betreuenden Person (ggf. im Hausbesuch)
6. Diese Nachtragsvereinbarung tritt zum 01.06.2014 in Kraft, für den einzelnen Leistungserbringer bei vorliegender Voraussetzung ab Datum der beigefügten Anerkennungserklärung.  
  
Unabhängig von § 11 Abs.1 des Dienstleistungsvertrages Versorgungspauschalen hat diese Nachtragsvereinbarung zunächst eine Laufzeit von einem Jahr bis zum 31.05.2015. Die Regelungen aus der Nachtragsvereinbarung enden zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Vertragsparteien können sich auf eine Weitergeltung verständigen.
7. Im Übrigen gelten die Regelungen des Dienstleistungsvertrages Versorgungspauschalen in der Fassung vom 15.03.2014.
8. Für die Abrechnung aller Versorgungsfälle nach dieser Vereinbarung ist ab 01.06.2014 das **Tarifikennzeichen (ACTK) 1514288** zu verwenden.

## Anerkenniserklärung

Ich erkenne die oben genannte Nachtragsvereinbarung zur PG 11 zwischen der AOK Sachsen-Anhalt und der Landesinnung für Orthopädie-Technik Sachsen-Anhalt in der vorliegenden Fassung an.

Die jeweils geltende Fassung des Dienstleistungsvertrages kann ich unter folgendem Link abrufen:

[http://www.aok-gesundheitspartner.de/san/hilfsmittel/vertraege\\_preise/rehatechnik/](http://www.aok-gesundheitspartner.de/san/hilfsmittel/vertraege_preise/rehatechnik/)

---

**Anschrift der Hauptfiliale**

**Telefonnummer:** \_\_\_\_\_ **Faxnummer:** \_\_\_\_\_

**E-Mail-Adresse:** \_\_\_\_\_

**Notrufnummer:** \_\_\_\_\_

Ich versichere hiermit, dass der medizinisch-technische Notdienst telefonisch und persönlich sowie Reparaturen inkl. Ersatzteillieferungen durch qualifiziertes Fachpersonal sichergestellt werden.

---

**Ort/Datum**

---

Unterschrift Geschäftsführer

---

Unterschrift  
fachlicher Leiter

Die Versorgungsverpflichtung des Leistungserbringers erstreckt sich auf folgende Haupt- und Nebenfilialen:

Institutionskennzeichen	Anschrift